

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.  
Bd. 68, 1903, S. 151 - 152

*Literatur*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Die Tendenz des RGes. vom 22. Mai 1893 sei keine allgemein sozialpolitische, sondern eine rein militärische, die Gewinnung tüchtiger Unteroffiziers-Cadres bezielende. Diese Absicht würde nicht erreicht, wenn das Pfändungsprivileg auch auf außereheliche Kinder ausgedehnt würde.

Das Landgericht München I verwarf mit Beschluß vom 14. Januar 1903 die Beschwerde aus folgenden Gründen:

„Im Art. 18 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 werden einerseits die privilegierten Gläubiger ausdrücklich bezeichnet, andererseits die privilegierten Ansprüche dieser Gläubiger erwähnt und bezüglich letzterer auf § 749 Abs. 4 (alt) CPO. verwiesen.

Eine Verweisung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 liegt also hinsichtlich der Person der Gläubiger nicht vor. Eine solche war auch offenbar nicht beabsichtigt, denn sonst wäre nicht ersichtlich, warum neben der Anführung des § 749 Abs. 4 CPO. die privilegierten Gläubiger — welche die nämlichen sind, wie die in § 749 Abs. 4 bezeichneten — noch eigens genannt worden sind\*.“

### III. Literatur.

I. Im Verlage der C. S. Beck'schen Buchhandlung (Oskar Beck), München sind erschienen:

- 1) **Das Bayerische Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz** in der seit dem 1. Januar 1900 geltenden Fassung. Textausgabe mit Anmerkungen, bearbeitet von Emanuel Habel, k. Amtsrichter in München. XVI und 195 S. Preis geb. 2 Mk.

Der sachkundige Herausgeber des genannten Gesetzes hat sich keineswegs damit begnügt, nur die Neuerungen, welche das Gesetz zufolge des Art. 167 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB. in mehr als 25 Artikeln erfährt, zu erläutern, sondern er kommentiert überhaupt das ganze Gesetz in seiner neuen Fassung sehr eingehend, sodaß daraus nun die gesamte bayerische Gerichtsorganisation vollkommen ersichtlich ist und auch die Normen für die Tätigkeit der Gerichte, abgesehen von der streitigen und Strafrechtspflege, übersichtlich zusammengestellt sind. So finden wir darin z. B. die Zuständigkeiten der Gerichte, der Gerichtsvollzieher u. s. w., die neuen Bestimmungen über das Hinterlegungswesen, die Rechtshilfe u. s. f. Beigefügt sind ferner die kgl. Allerhöchste Verordnung vom 23. August 1879 zum Vollzuge des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879, ferner die kgl. Allerhöchste Verordnung vom 31. August 1879, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend, dann die Gerichtsvollzieherordnung vom 16. September 1899, welcher der Herausgeber eine orientierende Vorbemerkung über die wesentlichen Punkte der Neuregelung voranschickt (S. 138—141), ferner die Hinterlegungsordnung vom 18. Dezember 1899, welche ebenfalls durch eine orientierende Vorbemerkung eingeleitet wird (S. 163 u. fg.). Wir können diese Ausgabe des für die Gerichte und übrigen beteiligten Stellen so wichtigen Gesetzes- und Verordnungsmaterials bestens empfehlen.

\*) Vgl. nunmehr auch „Recht“ 1903 S. 108 Nr. 564.



- 2) **Das Zwangserziehungsgesetz** vom 10. Mai 1902 nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit einer Einleitung, Erläuterungen und einem Anhang herausgegeben von Dr. Ferdinand Englert, Regierungsrat im k. Staatsministerium des Innern. 1902. 164 S. Preis 2 Mk. 20 Pfg.

Wer unter der bescheidenen Überschrift dieses Buches nur eine mit den für die Praxis notwendigen Anmerkungen versehene Textausgabe vermutet, der befindet sich sehr im Irrtume. Denn das vorliegende Werk enthält weit mehr; es bringt vor allem einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Bayer. Zwangserziehungsrechts (S. 1–15), sodann eine übersichtliche Darstellung des in Bayern geltenden Zwangserziehungsrechts (S. 15–24), hierauf den Text der 15 Artikel des Gesetzes vom 10. Mai 1902, dem (bis S. 100) sehr eingehende Erläuterungen der einzelnen Artikel folgen. Daran reiht sich die Ministerialbekanntmachung vom 28. Juni 1902, welche die Ausführungsbestimmungen enthält, dann ein nach Regierungsbezirken geordnetes Verzeichnis der Erziehungs- und Besserungsanstalten, ministerielle Anordnungen gleichen Betreffs vom 31. Dezember 1871, 5. April 1901 u. s. w. All' dieses wird in der schönen und handlichen Ausgabe, zusammengestellt von sachverständigster Seite, namentlich den Vormundschaftsgerichten und den beteiligten Verwaltungsbehörden äußerst willkommen sein. R.

II. In J. Schweizer's Verlag (Arthur Sellier) München ist erschienen:

- Der Erbschein** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Von Wilhelm Eßlinger, Dr. iur. et rer. pol. 1902. 109 S. Preis 2 Mk. 80 Pfg.

Der Verfasser beginnt seine die gesamte bisherige einschlägige Literatur berücksichtigende Abhandlung mit einer Skizzierung der Geschichte des Erbscheinungsverfahrens und es werden hierin die Fortschritte ersichtlich, welche in dieser Beziehung wir dem BGB. zu danken haben. Nach Erörterung des Begriffs, der Form und des Inhalts des Erbscheins werden die diesbezüglichen Aufgaben des Nachlaßgerichts und das Antragsrecht, sowie das Verfahren bei Erteilung des Erbscheins dargestellt. Diesen Erörterungen folgt sodann ein Abschnitt, welcher die Rechtswirkungen des Erbscheins, insbesondere die Vermutung des § 2365 des BGB., die Legitimationskraft gegenüber Behörden und den öffentlichen Glauben des Erbscheins in Untersuchung nimmt. Eine etwaige Unrichtigkeit des Erbscheins, seine Einziehung und seine Kraftloserklärung werden sodann berücksichtigt und schließlich wird von dem Erbschein in der Übergangszeit gesprochen. In letzterer Beziehung sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts in den §§ 72 fg. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt ist, wie der Verfasser (S. 108) richtig feststellt. Eine Entscheidung des Landgerichts Bromberg, wonach auf Grund des § 792 der Civilprozeßordnung ein Gläubiger auch dann einen Erbschein verlangen könne, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben sei, wird als unrichtig bezeichnet. (Über die Frage der Anwendbarkeit der §§ 2353 ff. BGB. auf einen vor dem 1. Januar 1900 eingetretenen Erbfall s. einerseits Laue [Jurist. Ztg. 1901 S. 235], andererseits Börner [ebenda 1902 S. 75]. Anm. d. Ref.) R.

---

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebald, Buchdruckerei, Nürnberg.